

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

VI/15

151/3

Vorlagen-Nummer

1833/2014

Freigabedatum

18.06.2014

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Wahl eines Mitglieds der Kommunalen Bank des Braunkohlenausschusses und eines Mitglieds mit beratender Befugnis des Braunkohlenausschusses

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	01.07.2014

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln wählt Herrn / Frau.....
als kommunalen Vertreter der Stadt Köln in den Braunkohlenausschuss bei der Bezirksregierung Köln.

Der Rat der Stadt Köln benennt Herrn Beigeordneten Franz-Josef Höing zum Mitglied mit beratender Befugnis des Braunkohlenausschusses.

Alternative

keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Nach den Kommunalwahlen vom 25.05.2014 muss sich der Braunkohlenausschuss neu konstituieren. Gemäß § 21 Abs. 1 LPIG (Landesplanungsgesetz) haben die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte des Braunkohlenplangebietes Mitglieder des Braunkohlenausschusses aus den im Braunkohlenplangebiet liegenden Gemeinden zu wählen. Der Braunkohlenausschuss trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung der Braunkohlenpläne und beschließt deren Aufstellung. Er setzt sich aus den so genannten „Bänken“ zusammen, und zwar aus der Kommunalen Bank, der Regionalen Bank (stimmberechtigte Mitglieder der Regionalräte Düsseldorf und Köln) und der Funktionalen Bank (Vertreter von Kammern, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften).

Gemäß § 21 Abs. 2 LPIG und § 22 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes sind die Mitglieder der Kommunalen Bank des Braunkohlenausschusses (§ 22 Abs. 1 LPIG) innerhalb von 10 Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften (01.06.2014) zu wählen.

Die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes wurde gemäß § 25 LPIG bestimmt durch die Gebiete für den Abbau, die Außenhalden und die Umsiedlungen sowie die Gebiete, deren oberster Grundwasserleiter durch Sümpfungsmaßnahmen beeinflusst wird. Entsprechend dieser Definition liegt auf Kölner Stadtgebiet der Stadtbezirk 6 (Chorweiler) innerhalb der in der Verordnung zur Braunkohlenplanung vom 10. Mai 2005 festgelegten Grenzen des Braunkohlenplangebietes.

Die Anzahl Mitglieder der Kommunalen Bank bestimmt sich bei den Kreisen nach der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden, die ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegen, und bei den kreisfreien Städten nach der Einwohnerzahl der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Stadtteile (betroffene Bevölkerung). Bis zu einer betroffenen Bevölkerung von 150.000 Einwohnern kann ein Mitglied in den Braunkohlenausschuss gewählt werden. Für die Stadt Köln ist die Bevölkerungszahl des im Braunkohlenplangebiet liegenden Stadtbezirks Chorweiler (80.459 EW) maßgeblich. Folglich kann der Rat der Stadt Köln ein Mitglied in den Braunkohlenausschuss wählen.

Zum Mitglied des Braunkohlenausschusses kann nicht gewählt werden, wer bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist. Ebenso kann nicht gewählt werden, wer Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Die Wahl muss bis spätestens 09.08.2014 erfolgen, daher sind Vertreter und beratendes Mitglied in der Ratssitzung am 01.07.2014 zu benennen.